

Kommunalsteuerinformation

Steuergegenstand und Bemessungsgrundlage

Der Kommunalsteuer unterliegen die Bruttoarbeitslöhne, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer einer in einer Gemeinde gelegenen Betriebsstätte des Unternehmens gewährt worden sind.

Zur Bemessungsgrundlage zählen u.a.: Bruttoarbeitslöhne des eigenen Personals, Gehälter und sonstige Vergütungen an wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft, 70 % des Gestellungsentgeltes für vom Ausland aus gestelltes Personals, Ersatz der Aktivbezüge für dienstzugeteiltes Personal von Körperschaften öffentlichen Rechtes, Ausgabenpauschbeträge des EstG 1988;

Betriebsstätte

Als Betriebsstätte gilt jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die mittelbar oder unmittelbar der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit dient.

Unternehmen, Unternehmer

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Steuerschuldner und erhebungsberechtigte Gemeinde

Steuerschuldner ist der Unternehmer. Das Unternehmen unterliegt der Kommunalsteuer in der Gemeinde, in der eine Betriebsstätte unterhalten wird.

Steuersatz

Die Steuer beträgt 3 % der Bemessungsgrundlage. Übersteigt bei einem Unternehmen die Bemessungsgrundlage im Kalendermonat nicht die Freigrenze von € 1.460,00, dann wird von ihr höchstens € 1.095,00 abgezogen.

Entstehen der Steuerschuld, Selbstberechnung und Fälligkeit

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonates, in dem Lohnzahlungen gewährt worden sind.

Die Kommunalsteuer ist vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monats (Fälligkeitstag) an die Gemeinde zu entrichten.

Kommunalsteuererklärung

Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist bis 31. März des darauffolgenden Kalenderjahres der Gemeinde eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung hat die gesamte auf das Unternehmen entfallende Bemessungsgrundlage aufgeteilt auf die beteiligten Gemeinden zu enthalten. Die Übermittlung der Erklärung hat elektronisch im Wege von Finanzonline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>) zu erfolgen. Ist dem Unternehmer die elektronische Übermittlung mangels technischer Voraussetzungen (Internetanschluss) unzumutbar, ist der Gemeinde die Steuererklärung unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes zu übermitteln.

Kommunalsteuerprüfung

Im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) sind die Prüforgane der Gebietskrankenkassen und Finanzämter auch für die österreichischen Gemeinden als Kommunalsteuerprüfer tätig. Die Gemeinden sind jedoch berechtigt, eine „Nachschau“ durch eigene Organe durchzuführen.

Strafbestimmungen

Handlungen oder Unterlassungen (zB Nichtentrichtung der Kommunalsteuer zum Fälligkeitstag, nicht termingemäße Einreichung der Kommunalsteuererklärung), durch welche die Kommunalsteuer verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafe zu bestrafen. Für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

Weitere Hinweise siehe Information des Bundesministeriums für Finanzen zur Kommunalsteuer

<https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/WeitereSteuern/Kommunalsteuer/InfoKommunalsteuer.pdf>

Rechtsgrundlage:

Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993 i.d.g.F.